

Besondere Vertragsbeilage Nr. 386001

Allgemeine Bedingungen für die E- Bike Versicherung mit klassischer Deckung (ABEK); 2012

Inhalt	Artikel	Seite
Abschnitt A Begriffsbestimmungen		3
Was ist ein E-Bike?		3
Was ist ein Brand?		3
Was ist ein Blitzschlag?		3
Was ist ein indirekter Blitz?		3
Was ist eine Explosion?		3
Was ist ein Sturm?		3
Was ist Hagel?		3
Was ist Schneedruck?		3
Was ist eine Dachlawine?		3
Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?		3
Was ist ein Erdbeben?		3
Was ist eine Mure?		3
Was ist ein Hochwasser oder eine Überschwemmung?		4
Was ist eine Lawine?		4
Was ist ein Einbruchdiebstahl?		4
Was ist Abhandenkommen?		4
Was ist unbefugter Gebrauch?		4
Was ist Unterschlagung?		4
Was ist ein Teillediebstahl?		4
Was ist ein Unfall?		4
Was ist Vandalismus?		4
Was ist Beraubung?		4
Was ist der Neuwert?		4
Was ist der Zeitwert?		5
Was ist eine Unterversicherung?		5
Was ist ein Schadenereignis?		5
Was ist ein Versicherungsfall?		5
Was gilt als Schadenersatzverpflichtung?		5
Was ist ein Personenschaden?		5
Was ist ein Sachschaden?		5
Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes		6
Abschnitt B Sachversicherung (Kasko)		6
Wo gilt die Versicherung (örtlicher Geltungsbereich)?	1	6
Was ist versichert?	2	6
Was ist der Versicherungswert?	3	6
Welche Gefahren sind versichert?	4	6
Was ist nicht versichert?	5	7
Was wird geleistet?	6	7
Wann kann zu einer Leistungseinschränkung führen?	7	7
Welche Sicherungen sind anzuwenden?	8	8
Abschnitt C Haftpflichtversicherung		9
Was gilt als Versicherungsfall, und was ist versichert?	9	9
Wer ist mitversichert?	10	10
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)	11	10
Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)	12	10
Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?	13	11
Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)	14	12

Abschnitt D Allgemeine Vertragsbestimmungen

Welche Bedingungen gelten zusätzlich?	15	14
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?	16	14
Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?	17	15
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der beteiligten Personen)	18	15
Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)	19	16
Dauer und Ende des Vertrages	20	16
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	21	16
Anhang Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)		17

Abschnitt A: Begriffsbestimmungen

Die nachstehend definierten Begriffe sind Grundlage und integrierender Bestandteil der angeschlossenen Bedingungen.

Was ist ein E-Bike?

Ein E-Bike ist ein elektrisch angetriebenes Fahrrad mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

Zu Abschnitt B (Sachversicherung):

Was ist ein Brand?

Ein Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Was ist ein Blitzschlag?

Ein Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Was ist ein indirekter Blitz?

Ein indirekter Blitz ist eine Überspannung im Netz infolge atmosphärischer Ursachen (indirekter Blitzschlag).

Was ist eine Explosion?

Eine Explosion ist eine chemische Reaktion mit plötzlich verlaufender Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Was ist ein Sturm?

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, mit einer Spitzengeschwindigkeit am Versicherungsort von mehr als 60 Kilometer je Stunde.

Was ist Hagel?

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Was ist Schneedruck?

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Was ist eine Dachlawine?

Von einem Dach herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

Was ist ein Felssturz oder Steinschlag?

Ein Felssturz oder Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Was ist ein Erdbeben?

Ein Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Was ist eine Mure?

Eine Mure ist ein schnell talwärts fließender Strom aus Schlamm und wasserübersättigtem Geröll, Schutt und Erdmaterial.

Was ist ein Hochwasser oder eine Überschwemmung?

Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung;
- b) außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
- c) Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung.

Was ist eine Lawine?

Als Lawinen gelten an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.

Was ist ein Einbruchdiebstahl?

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht, unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt oder sich einschleicht.

Ein Einbruchdiebstahl liegt demnach vor, wenn im Zuge eines Einbruchs das E-Bike aus den Räumlichkeiten weggebracht wird.

Was ist Abhandenkommen?

Abhandenkommen liegt vor wenn das E-Bike durch nicht berechnigte Personen aus versperrten Räumlichkeiten weggebracht wird, ohne dass ein Einbruchdiebstahl vorliegt.

Was ist unbefugter Gebrauch?

Unter unbefugten Gebrauch versteht man die Verwendung durch nicht berechnigte Personen, wenn das E-Bike nach der Benutzung wieder vorhanden ist; auch wenn der unbefugte Benutzer das E-Bike zunächst durch Diebstahl oder Raub an sich gebracht haben.

Was ist Unterschlagung?

Als Unterschlagung versteht man den Verlust des E-Bikes, wenn es nach freiwilliger Überlassung nicht mehr zurückgegeben wird und auch nicht auffindbar ist, sofern auch vom Benutzer (Schädiger) kein Schadenersatz gefordert werden kann.

Was ist ein Teilediebstahl?

Teilediebstahl liegt vor, wenn vom E-Bike Bestandteile, die zum E-Bike gehören und mit diesem fix verbunden sind, gestohlen werden. Als fix verbunden gilt auch die Befestigung mit Schnellspannverschlüssen von Laufrädern und Sätteln. Nicht als fix verbunden gilt jedoch abnehmbares Zubehör wie Fahrradcomputer, Satteltaschen u.dgl.

Was ist ein Unfall?

unter einem Unfall versteht man ein unvorhergesehenes plötzliches Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren steht wie:

- Kollision mit einem anderen Fahrzeug oder anderen Verkehrsteilnehmern (ruhend und fahrend)
- Kollision mit Hindernissen sowie Sturz ohne vorangehender Kollision
- Sturz durch Abkommen von der Fahrbahn.

Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

Was ist Vandalismus?

Vandalismus ist eine mut- und böswillige Sachbeschädigung durch unbekannte Personen.

Was ist Beraubung?

Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen weggenommen oder deren Herausgabe erzwungen wird.

Was ist der Neuwert?

Der Neuwert einer Sache sind die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einer Sache gleicher Art und Güte.

Was ist der Zeitwert?

Der Zeitwert einer Sache ist gleich dem Neuwert abzüglich der vereinbarten Entwertung durch Alterung und Abnutzung.

Was ist eine Unterversicherung?

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert.

Was ist ein Schadenereignis?

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn eine versicherte Gefahr schädigend auf eine versicherte Sache einwirkt.

Zu Abschnitt C (Haftpflichtversicherung):

Was ist ein Versicherungsfall?

Der Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

Was gilt als Schadenersatzverpflichtung?

Als Schadenersatzverpflichtung im Sinne der vorliegenden Bedingungen gilt, wenn dem Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, Ersatzpflichten erwachsen.

Was ist ein Personenschaden?

Ein Personenschaden ist die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen.

Was ist ein Sachschaden?

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen, nicht jedoch Verlust und Abhandenkommen von körperlichen Sachen.

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes: Abschnitt B: Sachversicherung (Kasko)

Artikel 1

Wo gilt die Versicherung (örtlicher Geltungsbereich)?

Der Geltungsbereich ist Österreich.

Artikel 2

Was ist versichert?

Versichert ist das zur privaten Nutzung bestimmte E-Bike samt alle Teilen die am E-Bike fix befestigt sind gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Das E-Bike ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert. Zubehör ist jedoch nur dann versichert wenn es nachweislich im Versicherungswert enthalten ist.

Artikel 3

Was ist der Versicherungswert?

1. Versicherungswert ist der Neuwert (Listenpreis) des E-Bikes samt allen Teilen und versicherten Zubehör bei Versicherungsbeginn.
2. Wird das versicherte E-Bike bei Versicherungsbeginn nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert (Listenpreis) unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
3. Handelt es sich um eine Neuanschaffung über einen Händler und kann die Rechnung des Händlers bei Versicherungsbeginn oder spätestens im Schadenfall vorgelegt werden, kann auch der nachgewiesene Kaufpreis E-Bikes samt allen Teilen und versicherten Zubehör als Versicherungswert angenommen werden. Ohne Nachweis des Kaufpreises gilt der Neuwert (Listenpreis) gemäß Punkt 1 oder 2.

Artikel 4

Welche Gefahren sind versichert (Umfang der Versicherung)?

- 1 Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden).
- 2 Naturgewalten: Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h), Hagel, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Dachlawinen, Schneedruck, Hochwasser, Überschwemmungen und Muren. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das E-Bike geworfen werden.
- 3 Einbruchdiebstahl und Abhandenkommen des ganzen E-Bikes (mindestens Rahmen und beide Laufräder) aus ordnungsgemäß versperrten Räumen eines Gebäudes.
- 4 Totaldiebstahl oder Unterschlagung des ganzen E-Bikes (mindestens Rahmen und beide Laufräder) sowie Beraubung und unbefugter Gebrauch. Jedoch nicht Diebstahl vom versperrten Fahrradträger eines KFZ und aus dem Laderaum eines versperrten KFZ zwischen 23:00 und 05:00 Uhr.

Artikel 5

Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadensereignisse,

1. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegseignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen;
2. durch Material- und Herstellungsfehler;
3. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
4. durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, und Schrammschäden);
5. durch Vandalismusschaden und / oder Teilediebstahl sowie Beschädigung des abgestellten E-Bikes durch fremde Tiere oder unbekannte Fahrzeuge.
6. durch Beschädigung oder Zerstörung des E-Bikes durch Unfall (Sturz und/oder Kollision) inkl. Unfall mit dem Beförderungsmittel beim Transport.
7. durch Ungeschicklichkeit, Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, während der Benützung, Beförderung, Verwahrung und Wartung
8. durch mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag) und Überspannungen während des Ladevorgangs
9. durch Schmorschäden am Motor und elektrischen Teilen

Artikel 6

Was wird geleistet?

1. Bei Schäden gemäß Art. 4 Pkt.4, 5, 6 und 7 gilt für jedes E-Bike ein Selbstbehalt von 20% eines jeden Schadens mind. EUR 100,- vereinbart.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
 - 2.1 Bei Wiederherstellung des beschädigten E-Bikes in den früheren betriebsfähigen Zustand aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.
Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - 2.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwertes zum Zeitpunkt des Eintrittes des Schadens.
Die zur Errechnung des Zeitwertes angerechnete Abschreibung wird vom Versicherungswert abgezogen und beträgt 1% pro Monat, höchstens jedoch 70%. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen.
3. Wird ein gestohlenen oder geraubtes E-Bike wieder gefunden, ist der Versicherungsnehmer zur Zurücknahme verpflichtet, soweit dies zumutbar ist. Ist die Zurücknahme nicht zumutbar, sind die Sachen dem Versicherer zu übereignen. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzugeben.
4. Wird die versicherte Sache nicht mehr repariert und auch nicht wiederbeschafft, so wird maximal der Zeitwert ersetzt.

Artikel 7

Was kann zu einer Leistungseinschränkung führen?

1. Unterversicherung
Liegt eine Unterversicherung vor, wird die ermittelte Entschädigungsleistung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. wenn die Obliegenheiten nicht eingehalten werden.

Als Obliegenheiten gemäß ABS 1994 Artikel 12 gelten:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass das E-Bike

- 2.1. sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befindet,
- 2.2. sorgfältig gewartet und instandgehalten wird,
- 2.3. nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet wird
- 2.4. bei Nichtbenutzung entsprechend Artikel 8 gesichert wird.

Artikel 8

Welche Sicherungen sind anzuwenden?

1. Beim Abstellen im Freien ist das E-Bike mit einem nachstehend definierten Schloss mit dem Rahmen an einen festen fix im Boden verankerten Gegenstand (z.B. Fahrradabstellbügel) anzuschließen und der Schlüssel abzuziehen.
2. Beim Abstellen in ordnungsgemäß versperrten Räumen, zu dem jedoch auch Personen Zutritt haben, die zur Nutzung des E- Bikes nicht berechtigt sind (z.B. Stiegenhaus, Fahrradkeller eines Hotels), genügt das Abschließen des Schlosses um den Rahmen und ein Laufrad.
3. Beim Abstellen in ordnungsgemäß versperrten Räumen, zu dem ausschließlich Personen Zutritt haben, die zur Nutzung des E- Bikes berechtigt sind (z.B. Kellerabteil), ist die unter Punkt 1 und 2 genannte Sicherung nicht erforderlich.

Zugelassene Schlosstypen:

Bügelschloss: Gehärteter Stahlbügel mit mindestens 4 Tonnen Ausreißfestigkeit und Zylinderschloss; z.B.: Trelock BS450, Abus Sinus 46 oder gleichwertig bzw. höherwertig.

Panzerkabelschloss: Kabel mit Stahlpanzerung (keine Kunststoffummantelung, keine Spiralkabel) und Zylinderschloss; z.B.: Trelock PK 480, Abus Cetero 970 oder gleichwertig bzw. höherwertig

Abschnitt C: Haftpflichtversicherung

Artikel 9 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko (Pkt. 2) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 3) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versichertes Risiko

2.1 Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Haltung und Verwendung des in der Versicherungspolizze bezeichneten E-Bikes.

3. Versicherungsschutz

3.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

3.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt).

3.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art.13, Pkt.5.

3.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 10 Wer ist mitversichert?

Mitversichert sind Personen, die das in der Polizza versicherte E-Bike mit Willen des Halters verwenden.

Hinsichtlich dieser Personen ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen.

Artikel 11 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn.
Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.
2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 12 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art.16 kündigt oder bei Risikowegfall, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 13 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art.9, Pkt.1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der vereinbarten Rententafel und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1. Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3. Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art.16, Pkt.1.6) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 14 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung gemäß Art.9 fallen insbesondere nicht
 - 1.1. Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3. die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben.
Dem Vorsatz wird eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, gleichgehalten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Haltung oder Verwendung des versicherten E-Bikes zu betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Fahrten.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an den E-Bikes selbst, egal in wessen Eigentum die Fahrräder stehen, und egal ob sie vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen entliehen, in Verwahrung genommen oder gemietet wurden oder ihnen im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
5. Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 5.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 5.3. mitversicherten Personen.
6. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von Dritten verantwortlich gemacht werden, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand herbeigeführt haben, sofern diese Beeinträchtigung durch eine

rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung festgestellt wurde.

Als durch Alkohol beeinträchtigter Zustand im Sinne dieser Bedingungen gilt die Erreichung oder Überschreitung eines Alkohollimits von 0,8 Promille Blutalkoholgehalt (0,4 mg Alkohol je Liter Atemluft).

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von Dritten verantwortlich gemacht werden, unter Medikamenten- oder Drogeneinwirkung, resultierend aus Medikamenten- oder Drogenmissbrauch herbeigeführt haben, sofern dies durch eine rechtskräftige gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung festgestellt wurde.

Abschnitt D: Allgemeine Vertragsbestimmungen

Artikel 15

Welche Bedingungen gelten zusätzlich?

Auf die Sachversicherung (Abschnitt B) finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 1994) Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Abschnitt C) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Artikel 16 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend (Schadenvermeidung).
 - 1.2. Der Versicherungsnehmer hat sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen für die Verwendung des E-Bikes eingehalten werden.
 - 1.3. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten (Schadenminderung).
 - 1.4. Er hat dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu geben.
Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind. Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen bzw. Angaben über die Wiederbeschaffung von Sachen zu verlangen. (Schadenaufklärung)
 - 1.5. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich (Meldepflichten).
 - 1.6. Anzeigepflichten
 - 1.6.1 Insbesondere ist der Versicherungsfall anzuzeigen.
Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl, Beraubung, Abhandenkommen, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch sind darüber hinaus auch der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhanden gekommene bzw. gestohlene Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die

Entschädigungsleistung aufschieben.

Für die Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich folgendes.
Anzuzeigen sind weiters

- 1.6.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- 1.6.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- 1.6.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.7 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.7.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.7.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.7.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte das Anerkenntnis nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen, oder ohne vorherige Zustimmung des Versicherers auf den Einwand der Verjährung zu verzichten.
Die Erfüllung einer Schadenersatzverpflichtung durch Zahlung des Versicherungsnehmers gilt als Anerkenntnis im oben angeführten Sinn.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 17 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 18 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 19 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.
Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 20 Dauer und Ende des Vertrages

In Ergänzung zu Art. 17 ABS gilt:

Der Vertrag ist für den in der Polizza angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

Es gilt vereinbart, dass der Vertrag jährlich zum Ablauf der Versicherungsperiode bis spätestens ein Monat vor diesem Zeitpunkt von einem der Vertragspartner schriftlich im Sinne von Art. 21 gekündigt werden kann.

Artikel 21 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

In Ergänzung zu Art. 16 ABS gilt:

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Anhang - Auszug VersVG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG, BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 131/2004). (Wiedergabe der in den Bedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

§ 6. (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

§ 6. (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 6. (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

§ 6. (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 6. (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38. (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 38. (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 38. (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

§ 38. (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind

die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

§ 39. (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 39. (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

§ 39. (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 69. (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.

§ 69. (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.

§ 70. (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 70. (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

§ 71. (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

§ 158. (1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen.

§ 158. (2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteiles zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.